

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu der Beschlussempfehlung des Sozialpolitischen Ausschusses
– Drucksache 15/1493 –

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
– Drucksache 15/1105 –

Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz

Die Beschlussempfehlung erhält folgende Fassung:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Beschäftigten kann die Leitung auf Antrag Raucherzimmer einrichten, wenn und soweit die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

2. In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle von Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung im Sinne des 8. Buches Sozialgesetzbuch und therapeutischen Maßnahmen der Jugendhilfe gilt dies auch für nicht volljährige Nutzerinnen und Nutzer, soweit bundesgesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Leitung kann das Rauchen in bestimmten abgeschlossenen Räumen gestatten, wenn und soweit die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Nebenräumen“ die Formulierung „mit ausreichender Größe“ eingefügt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen und durch folgende neue Sätze ersetzt:

„Das Rauchen kann darüber hinaus auch dann erlaubt werden, wenn durch technische Vorkehrungen ein gleichwertiger Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens wie bei einem Rauchverbot gewährleistet werden kann. Die Gleichwertigkeit ist regelmäßig dann gegeben, wenn die eingerichteten Vorkehrungen gemäß den Prüfrichtlinien des berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitsschutz geprüft und für den vorgesehenen Zweck zertifiziert sind. Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Rauchverbot gilt nicht für Gaststätten mit nur einem Gastraum, deren Angebot überwiegend im Ausschank von Getränken besteht, wenn die Größe

des Gastraums 40 m² nicht überschreitet oder die Gaststätte inhabergeführt ist. § 12 gilt entsprechend. Inhabergeführt ist eine Gaststätte dann, wenn neben der Betreiberin oder dem Betreiber keine weiteren Personen als Beschäftigte im Sinne von § 21 des Gaststättengesetzes oder als Selbständige im laufenden Gaststättenbetrieb tätig sind, sofern es sich hierbei nicht lediglich um eine unentgeltliche Mithilfe von Familien- oder Vereinsmitgliedern der Betreiberin oder des Betreibers handelt.“

Begründung:

Allgemeines:

Es ist zu begrüßen, dass nach jahrelangem Widerstand gegen wiederholte Forderungen der CDU-Fraktion endlich ein gesetzliches Rauchverbot für Schulen eingeführt werden soll. Auch das Rauchverbot im öffentlichen Bereich entspricht Forderungen der CDU-Fraktion. Die Regelung ist aber in Teilen noch zu undifferenziert. Das gilt insbesondere auch für Gaststätten, deren Situation und Funktion das pauschale Rauchverbot gerade auch im ländlichen Raum nicht gerecht wird. Es wird mit dem Änderungsantrag ein für alle Seiten akzeptabler Kompromiss vorgeschlagen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Den Klinikleitungen soll eine Ermessensentscheidung ermöglicht werden, für im Krankenhaus beschäftigte Personen Raucherzimmer einzurichten, ohne dass die sonstigen Belange des Nichtraucherschutzes beeinträchtigt werden. Diese Regelung erscheint verhältnismäßig mit Blick auf Klinikbetrieb und Belastung der Beschäftigten.
2. Die Änderung entspricht einer Anregung aus der Wohlfahrtspflege, die darauf hingewiesen hat, dass ein gesetzliches Rauchverbot in der ursprünglich geplanten Form zu stark pädagogische Spielräume der Einrichtungen einschränkt und mögliche Konsequenzen verschärft. Die Niedrigschwelligkeit ist ein Qualitätsmerkmal der Jugendhilfe. Das im Gesetzentwurf ursprünglich vorgesehene generelle Rauchverbot könnte demzufolge kontraproduktive Wirkung haben, da Jugendliche Distanz zur Einrichtung entwickeln, wobei fraglich ist, ob der Tabakkonsum sich tatsächlich vermindert wird. Der Verweis auf das Bundesrecht schränkt den Anwendungsbereich zur Wahrung des gesetzlichen Jugendschutzes rechtskonform ein.
3. In Heimen der Altenhilfe, Pflegeheimen und Einrichtungen der Behindertenhilfe erscheint es ebenso wie in Krankenhäusern angemessen, den Beschäftigten, ohne Beeinträchtigung des Nichtraucherschutzes im Übrigen, eine Rauchgelegenheit zu ermöglichen. Darüber hinaus sollte das Rauchverbot in diesen Einrichtungen maßvoll bleiben. Das Rauchen soll deshalb in abgeschlossenen Räumlichkeiten erlaubt werden, wenn diese ausschließlich von Raucherinnen und Rauchern bewohnt oder benutzt werden und alle Bewohner und Nutzer der Räume hierzu ihr Einverständnis erteilt haben. Ansonsten würde es zu unverhältnismäßigen Einschränkungen kommen, die mit Blick auf die Klientel der genannten Einrichtungen nicht gewollt sein können.
4. In Gaststätten soll eine Innovationsklausel sicherstellen, dass der gebotene Nichtraucherschutz nicht nur durch separate Räume, sondern auch durch wirksame technische Einrichtungen, von denen einige bereits marktzugänglich sind, erreicht werden kann. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Reglementierung der Grundfläche und Anzahl von Sitzplätzen in Nebenräumen tendiert zur Überregulierung und wird deshalb gestrichen. Die Bestimmung einer ausreichenden Raumgröße genügt. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollen „kleine Kneipen“ vom Rauchverbot ausgenommen werden. Dies wird in Orientierung an einer in Dänemark bewährten Regelung (siehe dort § 22) umgesetzt, die sich auf die Größe und den Charakter der Gaststätte bezieht und das Rauchen in Gaststätten insofern nicht pauschal verbietet, sondern unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Insbesondere inhabergeführte Kneipen sollen ohne Festlegung einer Raumgröße dem Rauchverbot nicht unterliegen. Gaststätten mit Speis Zubereitung und -servierung als Angebotsschwerpunkt sollen dagegen rauchfrei sein. Im Übrigen obliegt es dem Hausrecht des Betreibers, ein Rauchverbot zu verhängen.

Für die Fraktion:
Hans-Josef Bracht